

**RS OGH 1992/12/15 110s115/92
(110s116/92, 110s134/92),
140s148/93, 110s193/93,
120s154/08a**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1992

Norm

StPO §260 Abs1 Z2

StPO §260 Abs1 Z4

Rechtssatz

Der unter Nichtigkeitssanktion unabdingbare Ausspruch, welche strafbare Handlung durch die als erwiesen angenommenen Tatsachen begründet wird, verlangt die Klarstellung des verwirklichten Tatbestandes des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches nicht aber (anders als Z 1) ebenso stringent dessen Verwirklichungsstadium (Versuch oder Vollendung). Ein Versehen in der Bezeichnung des Entwicklungsstadiums der im übrigen eindeutig individualisierten und konkretisierten Tat reduziert sich damit auf einen von der gesetzlichen Nichtigkeitssanktion ausdrücklich ausgenommenen Verstoß gegen die Vorschrift des § 260 Abs 1 Z 4 StPO, wonach das Strafurteil die auf den Angeklagten angewendeten strafgesetzlichen Bestimmungen (vollständig) anzuführen hat.

Entscheidungstexte

- 11 Os 115/92
Entscheidungstext OGH 15.12.1992 11 Os 115/92
- 14 Os 148/93
Entscheidungstext OGH 09.11.1993 14 Os 148/93
Vgl auch
- 11 Os 193/93
Entscheidungstext OGH 08.02.1994 11 Os 193/93
- 12 Os 154/08a
Entscheidungstext OGH 26.03.2009 12 Os 154/08a
Vgl; Beisatz: Hier: Fand bei Strafbemessung unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB diese Bestimmung keine Aufnahme in den Urteilsspruch, ist dies jedoch sanktionslos weil § 260 Abs 1 Z4 StPO nicht unter Nichtigkeitsdrohung steht. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0099062

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at